

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: (3-4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einreden: Erstens: die Täuschung müsse eine fortgesetzte, aus mehreren Täuschungsakten bestehende sein. Für die Täuschung des Art. 13 bestehen zwei wesentliche Voraussetzungen: Sie muß in der Behörde die Vorstellung einer erheblich stärkeren Unterstützungsbedürftigkeit erweckt haben als in Wirklichkeit bestand, und dem Unterstützten muß ein erheblicher moralischer Vorwurf aus seinem Verhalten erwachsen. Auch ein einmaliges Handeln oder Verschweigen kann dazu genügen, sofern er die Behörde wesentlich und schuldhaft hinter Licht geführt hat. — Der zweite grundsätzliche Einwand Graubündens geht dahin, die Heimschaffung liege nicht im Interesse der Unterstützten; Zürich anerkenne selbst, daß es richtiger wäre, sie dort zu lassen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß, auch wenn der Fall außer Konkordat gestellt würde, Graubünden es in der Hand hätte, durch Übernahme der ganzen Unterstützung den Entzug der Niederlassung zu verhindern.

V. C. scheint in der Tat nach den Akten durch bewußte, grobe Täuschung Armenunterstützung erschlichen zu haben; Z. hätte ihr während längerer Zeit wesentlich weniger, vielleicht nur die Hälfte, Unterstützung zukommen lassen müssen. Die Täuschung war eine bewußte und grobe, übrigens auch eine fortgesetzte.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Auf den Rekurs kann wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten werden.

B. Entscheide kantonaler Behörden

10. Verweigerung der Niederlassung wegen Wohnungsnot. *Die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot, in Abschnitt IV Vorschriften über die Beschränkung der Freizügigkeit enthaltend, betreffen in erster Linie den Wohnungswechsel von einer schweizerischen Gemeinde in eine andere; dem vom Ausland zurückkehrenden Schweizer muß aber ermöglicht werden, sich in einer schweizerischen Gemeinde niederzulassen, und dieses Recht kann er gestützt auf Art. 45 BV beanspruchen.*

Auf Antrag der Stadtpolizei B. hat das Regierungsstatthalteramt von B. mit Entscheid vom 10. Juni 1942 dem J. C., geboren am 31. Juli 1907, von C., damals noch in P. (Deutschland), die Niederlassung und den Aufenthalt in der Stadt B. verweigert, da für seine Anwesenheit in B. keine Gründe vorlagen. C. hat am 7. Juli 1942 an den Regierungsstatthalter in B. ein Gesuch um Wiedererwägung gerichtet, da er inzwischen eine Anstellung als Uhrenmacher bei der Fa. A. erhalten hat. Mit einem neuen Entscheid vom 15. Juli 1942 hat das Regierungsstatthalteramt B. das Begehren der Fürsorgedirektion B. abgewiesen und dem J. C. den Aufenthalt und die Niederlassung in B. bewilligt. Diesen Entscheid hat die Fürsorgedirektion B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

J. C. ist aus P. in die Schweiz zurückgekehrt und hat in B. einen Arbeitsplatz gefunden. Nach Art. 45, Abs. 1 der schweizerischen Bundesverfassung hat er das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Der Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot enthält in Abschnitt IV Vorschriften über die Beschränkung der Freizügigkeit. Diese Vorschriften kommen in ihrer Auswirkung in gewissem Sinne einer Be-

schränkung der Niederlassungsfreiheit gleich. Sie geben einer Gemeinde die Möglichkeit, Personen, deren Zuzug nicht hinreichend begründet ist, die Niederlassung und den Aufenthalt in der Gemeinde zu verweigern. Dabei ist aber ohne Zweifel in erster Linie der Wohnungswechsel von einer schweizerischen Gemeinde in die andere geregelt worden. Dem vom Auslande zurückkehrenden Schweizer muß indessen ermöglicht werden, sich in einer schweizerischen Gemeinde niederzulassen. Dieses Recht kann er gestützt auf Art. 45 BV beanspruchen. Wenn C. gerade die Gemeinde B. gewählt hat, die allerdings von der Wohnungsnot äußerst schwer betroffen ist, so liegt dies darin begründet, daß er in B. Arbeit fand. Der Umstand, daß er die Schweiz seinerzeit von M. aus verlassen hat, ist unwesentlich. Ferner ist nicht erwiesen, daß die Anstellung bei der Fa. A. nur erfolgt ist zur Umgehung der Vorschriften über die Maßnahmen gegen die Wohnungsnot.

In Anwendung der Vorschriften der Art. 19 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 über Maßnahmen gegen die Wohnungsnot erscheint der Zuzug des C. in der Gemeinde B. als begründet und es kann ihm die Niederlassung nicht verweigert werden.

In Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides wird deshalb *erkannt*:

1. Der Antrag der städtischen Fürsorgedirektion B. auf Verweigerung der Niederlassung und des Aufenthaltes des J. C. wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 20.—, hat die Fürsorgedirektion B. zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 24. Juli 1942.)

11. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ist weder ein gegenwärtiger Notstand vorhanden, noch droht ein solcher in nächster Zeit, so sind die Blutsverwandten zu Unterstützungsbeiträgen gemäß ZGB Art. 328 nicht verpflichtet.*

Auf Ansuchen von E. H., von O., in R., hat der Regierungstatthalter von A. mit Entscheid vom 31. August 1942 den von K. H., in L., für seinen Vater zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 15.— monatlich, zahlbar ab 1. September 1942.

Gegen diesen Entscheid hat K. H. rechtzeitig Rekurs eingereicht mit dem Antrag auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

Der Gesuchsteller E. H., Vater, erhält für seine Dienste bei M. in R. Kost und Logis, dagegen keinen eigentlichen Lohn. Beim Sohn K. H. hat er Anrecht auf die Benutzung eines Wohnzimmers, von welchem Recht er aber derzeit keinen Gebrauch macht.

Vermögen besitzt er noch in Form einer Forderung an seinen Sohn K. von Fr. 2000.—, die amortisiert und verzinst wird. Ferner besitzt er noch ein bei F. liegendes Guthaben von Fr. 170.—, aus welchem ihm ebenfalls regelmäßig Zahlungen geleistet werden. Auf einem Sparheft sind noch Fr. 7.90.

An Einkommen stehen ihm für persönliche Bedürfnisse außer Kost und Logis zur Verfügung:

1. Jährliche Amortisationsquote, die der Sohn K. zahlt	Fr. 200.—
2. Zins von diesem Kapital zu 3%	„ 60.—
3. Zuschüsse aus dem Guthaben Fr. 15.— monatlich, oder im Jahr	„ 180.—
	<hr/>
insgesamt somit	Fr. 440.—

jährlich, wozu noch Fr. 10.— monatlich vom Sohn W. H. kommen, die dieser freiwillig leistet.

Gemäß Art. 328 ZGB sind die Blutsverwandten dann verpflichtet, einander zu unterstützen, wenn die Bedürftigen ohne ihren Beistand in Not geraten würden.

Ein solcher Notstand ist aber gegenwärtig bei E. H. noch nicht vorhanden, noch droht ein solcher in nächster Zeit einzutreten. Der Mann besitzt noch Vermögen. Die vorerwähnten Einnahmen erlauben eine bescheidene Lebenshaltung, und für außerordentliche Fälle würden vorläufig die erwähnten Guthaben jederzeit zur Verfügung stehen.

Die gesetzliche Beitragspflicht der Kinder wird beginnen, sobald E. H. Vater wegen zunehmender Gebrechlichkeit nicht mehr Kost und Logis verdienen kann, oder das Kapital und damit dessen Ertrag soweit gesunken ist, daß sich auch eine bescheidene Lebenshaltung daraus nicht mehr bestreiten läßt.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen treffen heute noch nicht zu und es kann daher K. H. auch noch zu keinem Verwandtenbeitrag für seinen Vater verpflichtet werden.

Ändern sich später die Verhältnisse des E. H., Vater, wesentlich zu dessen Ungunsten, so steht es ihm jederzeit frei, ein neues Gesuch um Festsetzung eines angemessenen, von seinen Kindern zu leistenden Verwandtenbeitrages nachzusuchen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Rekurs des K. H. wird gutgeheißen und dieser bis auf weiteres von der Leistung eines Verwandtenbeitrages für seinen Vater E. H. entbunden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Oktober 1942).

12. Armenrechtlicher Rückforderungsstreit. *Wenn eine bernische Gemeinde Unterstützungen geleistet hat, obwohl eine andere bernische Gemeinde unterstützungspflichtig war, so besteht grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Rückforderungsanspruch, zu dessen Beurteilung in oberer Instanz der Regierungsrat zuständig ist. — Bei einer Änderung der Praxis aber ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Beschränkung dieses Grundsatzes am Platz, und die pflichtige Gemeinde hat die Unterstützungen erst vom Zeitpunkt an zurückzuerstatten, in welchem, gestützt auf die neue Praxis, die Rückerstattung verlangt wurde.*

Durch Entscheid vom 24. Januar 1942 hat der Regierungsstatthalter von K. ein Begehren der Gemeinde B., die Gemeinde G. sei zu verurteilen, der Klägerin einen Betrag von Fr. 10 943.45, event. einen solchen von Fr. 4524.— nebst Zins zu 5% seit Klageeinreichung zu entrichten, kostenfrei abgewiesen. Diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen und die in erster Instanz gestellten Rechtsbegehren erneuert. Die Gemeinde G. schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

1. Im Januar 1930 zog A. E. mit seiner Familie, die damals aus den beiden Eheleuten, vier ehelichen Kindern und einem außerehelichen Kind der Ehefrau bestand, von G. nach B. Im Herbst 1930 mußte die Familie erstmals unterstützt werden und im Herbst 1931 nahm der zuständige Armeninspektor das eheliche Kind V. und das außereheliche Kind H. auf den Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde B. auf. Gegen diese Etataufnahme beschwerte sich die regreßpflichtige Gemeinde G., worauf schließlich die Direktion des Armenwesens durch Entscheid vom 12. August 1932 oberinstanzlich den Etatstreit dahin entschied, daß nur das außereheliche Kind H. auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen wurde. Dies hatte nach damals geltender Praxis zur Folge, daß H. nach G. zurückgeschrieben wurde, während die übrigen Familienglieder in B. wohnsitz-

berechtigt blieben, so daß ihnen gegenüber B. als unterstützungspflichtig galt, weil die zweijährige Frist für den Rückgriff auf G. im Februar 1932 abgelaufen war. Die im Herbst 1934 und Herbst 1936 erfolgten Aufnahmen der ehelichen Kinder E. auf den Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde B. gingen deshalb zu Lasten der Gemeinde B.

Im Entscheid i. S. G. vom 5. Juni 1934, veröffentlicht in Monatschrift Bd. 32, Nr. 104, änderte der Regierungsrat seine Wohnsitz- und Rückschreibungspraxis bei Etatauftragungen von Stiefkindern. Nach dieser neuen Praxis hindert die Auftragung eines vorehelichen Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn sie nach dem Eheabschluß erfolgt, den Stiefvater und seine Familie am Wohnsitzwechsel und es ist ein Rückgriff binnen zwei Jahren auf die vorhergehende Wohnsitzgemeinde des Stiefvaters gegeben (Mschr. Bd. 32, Nr. 104, 33, Nr. 30, 37, Nr. 55 und Nr. 101, 38, Nr. 107). Mit Rücksicht auf diese konstante neue Praxis hat der Regierungsrat auf Begehren der Gemeinde B. durch Entscheid vom 8. September 1939 die Einschreibung der Familie E. rückwirkend auf den 1. Januar 1932 ins Wohnsitzregister von G. verfügt, ohne aber damit die Frage der Rückerstattungspflicht der Gemeinde G. für die inzwischen für die Familie E. aufgelaufenen Armenunterstützungen zu präjudizieren. Ein gegen diesen Entscheid gerichteter staatsrechtlicher Rekurs wurde vom Bundesgericht am 1. Dezember 1939 abgewiesen.

Diese Tatsachen sind unbestritten.

2. Heute fordert B. von G. die seit dem 5. Juni 1934, dem Datum der Praxisänderung, für die Familie E. gehaltenen Armenauslagen zurück. G. anerkennt diese Rückerstattungspflicht nur für die seit dem 8. September 1939 der Gemeinde B. erwachsenen Unterstützungsauslagen, bestreitet aber eine weitergehende Rückerstattungspflicht.

3. Zunächst ist die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Beurteilung der Klage von Amtes wegen zu prüfen (Art. 13 VRPG). B. leitet seinen Anspruch daraus ab, daß es zu Unrecht an Stelle der Gemeinde G. eine öffentliche Pflicht, die Unterstützung der Familie E., erfüllt habe und G. deshalb verpflichtet sei, ihr diese öffentlichen Leistungen zurückzuerstatten. Da der geltend gemachte Anspruch seinen Rechtsgrund im öffentlichen Recht hat, sind mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen die Verwaltungsjustizbehörden zuständig. Frägt sich noch, ob der Rechtsstreit als „Streitigkeit über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden“ im Sinne des Art. 11, Ziff. 6, VRPG durch das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zu beurteilen ist. Als öffentliche Leistungen sind nach der Legaldefinition des Art. 12 VRPG, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und auf die Person des Verpflichteten, alle Verpflichtungen zu betrachten, deren Grund im öffentlichen Recht und nicht etwa in privatrechtlichen Titeln oder Gesetzesvorschriften dieser Art beruht. Obwohl es sich bei dem hier geltend gemachten Anspruch um einen öffentlich-rechtlichen handelt, ist das Verwaltungsgericht in derartigen Fällen bisher nicht als zuständig betrachtet worden (Mschr. Bd. XVII, Nr. 94, Bd. 25, Nr. 18). Diese Praxis hält auch einer erneuten Überprüfung stand. Bei den öffentlichen Leistungen im Sinne des VRPG handelt es sich um solche an den Staat oder an Gemeinden, also um öffentliche Abgaben im juristisch-technischen Sinn (Blumenstein, Neuordnung der Verwaltungsrechtspflege, Mschr. Bd. 35, S. 3). Gemeint sind nur die von Privaten dem Staat, den Gemeinden oder diesen gleichgestellten Körperschaften geschuldeten öffentlichen Leistungen, nicht aber alle Geldforderungen schlechthin, die ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht haben. Das ergibt sich schon daraus,

daß Art. 11 VRPG gewisse andere Streitigkeiten über Forderungen aus öffentlichem Recht ausdrücklich dem Verwaltungsgericht zuweist. Damit wird bekundet, daß ohne eine derartige Zuständigkeitsnorm das Verwaltungsgericht nicht zuständig wäre, denn die Fälle, in denen das Verwaltungsgericht zuständig ist, werden vom Verwaltungsrechtspflegegesetz abschließend aufgezählt (Art. 40 St.V., Blumenstein, 25 Jahre bernische Verwaltungsgerichtsbarkeit, Mschr. Bd. 33, S. 6). In Art. 11 VRPG werden beispielsweise Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden gemäß §§ 57 und 113 ANG dem Verwaltungsgericht zugewiesen, während eine entsprechende Bestimmung für Streitigkeiten unter Gemeinden fehlt, so daß nach Art. 40 der Staatsverfassung der Regierungsrat oberinstanzlich zuständig ist. Diese Lösung ist auch sachlich gerechtfertigt, weil der Regierungsrat in oberer Instanz Wohnsitzstreitigkeiten entscheidet, und Unterstützungspflicht und Rückforderung vom polizeilichen Wohnsitz maßgebend beeinflußt werden. In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen hat das Verwaltungsgericht festgestellt, daß öffentliche Leistungen im Sinne von Art. 11, Ziffer 6, VRPG nur öffentlich-rechtliche Lasten, d. h. Verpflichtungen, welche einem Rechtssubjekt gegenüber einem ihm staatsrechtlich übergeordneten Forderungsberechtigten obliegen, sind (Mschr. XI, S. 73; 36, Nr. 126).

Die Zuständigkeit des Regierungsrates ist von keiner Partei bestritten worden, sondern dieser wurde lediglich auf seine gesetzliche Pflicht der Prüfung seiner Zuständigkeit von Amtes wegen aufmerksam gemacht. Wenn sich daneben die Beklagte noch alle Rechte vorbehalten will, so verdient das keine Beachtung. Eine Partei kann entweder die Zuständigkeit der angerufenen Behörde bejahen oder verneinen, ein Drittes gibt es nicht. Sonst könnte die Beklagte, um die Kosten eines Kompetenzkonfliktsverfahrens zu vermeiden, zunächst abwarten, ob sie in der angerufenen Instanz obsiegt und dann erst noch, je nach dem Ergebnis, den Kompetenzkonflikt einleiten, ein Vorgehen, das keinen Rechtsschutz verdient. Somit erübrigt sich die Durchführung des Kompetenzkonfliktsverfahrens, da der Regierungsrat seine Zuständigkeit bejaht.

4. In materieller Hinsicht hat bisher der Regierungsrat angenommen, daß die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes auch die Unterstützungen auszurichten hat, und daß diejenige Gemeinde, die Unterstützungen geleistet hat, ohne pflichtig zu sein, ihre Unterstützungsleistungen von der pflichtigen Gemeinde zurückfordern kann (Regierungsrat betr. U. contra L. i. S. F. S., 1939, Nr. 3553 und i. S. S. L. contra L., 1940, Nr. 2082). An dieser Praxis ist grundsätzlich festzuhalten, weil der Einwand der Beklagten, daß es im bernischen Verwaltungsrecht keine *conditio indebiti* gebe, fehl geht. Es handelt sich freilich nicht um einen zivilrechtlichen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung. Wohl aber besteht ein öffentlich-rechtlicher Rückforderungsanspruch; denn die Vorschriften des Gesetzes sind aufgestellt worden um ihres richtigen materiellen Inhalts willen. Ihnen muß unter allen Umständen Nachachtung verschafft werden und zwar dadurch, daß die gesetzliche Ordnung hergestellt wird. Wenn eine Gemeinde Unterstützungen leistet, obwohl ihre Zuständigkeit nicht gegeben ist, so handelt es sich um eine Verwaltungsmaßnahme, die von Amtes wegen abzuändern ist. Sind Grundsätze des öffentlichen Rechts falsch angewendet worden, so sind öffentliche Interessen verletzt, und wenn nicht andere ebenso wichtige Interessen es verbieten, muß die falsche Anwendung jederzeit durch die richtige ersetzt werden (Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft S. 65). Das Verwaltungsrecht will in erster Linie das vom Gesetzgeber als richtig erkannte Recht verwirklichen, also dasjenige Ergebnis herbei-

führen, welches die Rechtsordnung verwirklichen will. Ist ein Rechtssatz infolge Verkennens der Tatsachen oder des Rechts falsch angewendet worden, so ist der gesetzliche Zustand wieder herzustellen. (In diesem Sinne das Bundesgericht in BGE 5, S. 476, und Burckhardt, Organisation S. 66 ff.). Dieser Grundsatz, der von der Theorie des Verwaltungsrechts ziemlich allgemein anerkannt ist (Ruck, Schweizerisches Verwaltungsrecht I, 107, Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. A., S. 180 ff., Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. A., II 684, 697), hat in die Praxis des Regierungsrates in der Weise Eingang gefunden, daß im bernischen Armenwesen grundsätzlich die nachträglich als pflichtig ermittelte Gemeinde zur Rückerstattung der inzwischen aufgelaufenen Unterstützungsleistungen verhalten wird (vgl. Mschr. Bd. 24, Nr. 107, 25, Nr. 97 und Nr. 154, 26, Nr. 26 und Nr. 55, 28, Nr. 36 und die früher erwähnten Entscheide). Die gleiche Praxis wendet das Verwaltungsgericht an in Streitigkeiten zwischen dem Staat und einer Gemeinde (Mschr. Bd. 31, S. 44 und Bd. 36, S. 266). Daraus erhellt, daß grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Rückforderungsanspruch gegeben ist, wenn eine Gemeinde Unterstützungen geleistet hat, obwohl eine andere pflichtig war.

5. Nun war aber im Fall E. nach damals herrschender Praxis B. unterstützungspflichtig und es fragt sich, ob auch in einem solchen Falle zufolge einer Praxisänderung ein Rückforderungsanspruch entsteht. Da das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung über die Rückerstattungspflicht enthält — Art. 11, Ziff. 6, VRPG ist bloß eine Zuständigkeitsnorm (Mschr. Bd. 32, Nr. 43) — ist die Frage nach allgemeingültigen Erwägungen zu entscheiden. Der Annahme dieser Rückerstattungsansprüche steht hier, im Gegensatz zu den früher unter Ziff. 4 erwähnten Fällen, das Interesse der Rechtssicherheit entgegen. Die Einschreibung der Familie E. in B. entsprach der damals herrschenden Rechtsauffassung. Das Interesse daran, daß nicht alle nach alter Praxis behandelten Fälle neu aufgegriffen werden, wodurch eine große Rechtsunsicherheit entstünde, wiegt schwerer als die finanziellen Interessen einer Gemeinde. Die Sorge dafür, daß nicht durch ein Neuaufgreifen aller Fälle auf unbeschränkte Zeit zurück die Rechtssicherheit gestört werde, gebietet eine Beschränkung der rückwirkenden Anwendung der neuen Rechtsprechung (Burckhardt, Organisation S. 63). Dem Grundsatz, daß die gesetzliche Ordnung hergestellt werden muß, wurde durch die Rückschreibung der Familie Nachachtung verschafft. Wollte man weitergehen und jedesmal bei einer Praxisänderung die nach neuer Praxis pflichtige Gemeinde zu Rückerstattungen verpflichten, so müßte jede spätere Praxisänderung Klagen von anderer Seite zur Folge haben, so daß ein unerträglicher Zustand der Unsicherheit entstünde (ebenso hat das Verwaltungsgericht am 24. Juli 1939 i. S. Staat contra Gemeinde G. betr. P. entschieden).

Übrigens war der Entscheid, durch den die neue regierungsrätliche Praxis betr. Wohnsitz der Stiefkinder und Folgen der Etatauftragung eines Stiefkindes geschaffen wurde, bereits im September 1934 in Mschr. Bd. 32, Nr. 104, veröffentlicht worden, so daß B. die Möglichkeit gehabt hätte, für die im Herbst 1934 aufgenommenen Kinder E. Regreß auf G. zu nehmen und diese Gemeinde zur damaligen Verhandlung über die Aufnahme zweier Kinder E. auf den Etat der dauernd Unterstützten einzuladen. Selbst wenn die neue Praxis damals noch nicht als gefestigt gelten konnte, hätte B. vorsorglicherweise die Kinder E. zu Lasten von G. auf den Etat der dauernd Unterstützten auftragen sollen. Wenn sich B. erst in diesem Verfahren auf die neue Praxis beruft, so hat es die Folgen dieser Säumnis selbst zu tragen. Schon das Bundesgericht hat in seinem Urteil

vom 1. Dezember 1939 im Rückschreibungsverfahren schwere Bedenken gegen eine allfällige Verurteilung der Gemeinde G. zur Rückerstattung der Unterstützungen auf Jahre zurück ausgesprochen. Die Gemeinde G. hat der Gemeinde B. die Unterstützungen erst von dem Zeitpunkt hinweg zurückzuerstatten, in dem B. gestützt auf die neue Praxis diese Rückerstattung verlangte. Im Gegensatz zur Vorinstanz ist jedoch anzunehmen, daß die nach der neuen Rechtsprechung einschreibungspflichtige Gemeinde G. nicht erst vom Tage des erstinstanzlichen Rückschreibungsentscheides, sondern schon vom Tage des Rückschreibungsbegehrens hinweg rückerstattungspflichtig ist, denn es wäre unbillig, die während der Dauer des Rückschreibungsverfahrens auflaufenden Unterstützungskosten auch noch der Gemeinde zu belasten, in deren Wohnsitzregister die unterstützte Person oder Familie nach nunmehriger Auffassung zu Unrecht eingetragen war. Man könnte dadurch eine Gemeinde sogar dazu ermuntern, ihre Rückschreibungspflicht wider besseres Wissen zu bestreiten, um dadurch den Übergang der Unterstützungspflicht auf sie hinauszuschieben. Das Einschreibungsbegehren in G. ist am 3. Mai 1939 gestellt worden, die Klage daher für die nach dem 3. Mai 1939 ausgerichteten Unterstützungen zuzusprechen, im übrigen aber abzuweisen.

Mit Rücksicht darauf, daß beide Teile teilweise unterliegen, sind die Verfahrens- und Parteikosten wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird, gemäß Art. 40 StV., Art. 31, 39 ff. VRPG, in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

1. Die Gemeinde G. wird verurteilt, der Gemeinde B. sämtliche seit dem 3. Mai 1939 für die Familie A. E. gehabten Unterstützungsauslagen zurückzuerstatten.

2. Alle weitergehenden Begehren der Gemeinde B. werden abgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 30.—, werden zu Fr. 15.— der Gemeinde B., zu Fr. 15.— der Gemeinde G. auferlegt, die Parteikosten wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 19. Mai 1942).

13. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ausmaß der Unterstützungspflicht des Vaters gegenüber einer außerhalb des eigenen Haushaltes in einer Anstalt lebenden, minderjährigen Tochter. Ungenügende Kostgeldleistungen erwachsener Kinder in den väterlichen Haushalt vermögen eine Herabsetzung der Beitragspflicht nicht herbeizuführen.*

Auf Ansuchen der städt. Fürsorgedirektion B. hat der Regierungstatthalter von B. mit Verfügung vom 16. Dezember 1942 den von E. W., Maler, für seine Tochter H. W., geboren 1926, zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 50.— monatlich, zahlbar ab 1. Dezember 1942.

Gegen diesen Entscheid hat E. W. Rekurs eingereicht, mit dem Antrag auf Reduktion seines Beitrages auf Fr. 20.— monatlich.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

Das Kostgeld von Fr. 500.— jährlich muß auch während des Haushaltsjahres bezahlt werden, so daß auch die Beitragspflicht des Vaters weiter besteht. Dieser verdient als Maler mindestens Fr. 360.— monatlich und hat nur noch für seine Frau und die minderjährige Tochter H. zu sorgen. Dagegen leben noch 4 erwachsene Kinder im gemeinsamen Haushalt, geben aber daheim entschieden zu wenig für Kost und Logis ab. So zahlt der Sohn E. nur Fr. 70.—

monatlich bei einem Durchschnittsverdienst von Fr. 290.— monatlich, die Töchter nur je Fr. 60.— bei einem Monatsverdienst von Fr. 190.— bis 200.—.

Es geht nun nicht an, die erwachsenen Kinder derart zu begünstigen, anderseits aber einen genügenden Beitrag für die noch minderjährige Tochter H. abzulehnen. Wenn die Kinder ein normales Kostgeld bezahlen oder den Haushalt nicht mehr belasten, so kann E. W. den ihm zugemuteten Beitrag von Fr. 50.— monatlich leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Die Beitrags- und Unterhaltungspflicht zwischen Eltern und Kindern ist eine strenge und besteht solange, als die Bedürftigkeit anhält.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 16. Dezember 1942 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Januar 1943).

14. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329, Abs. 2, ZGB, liegen vor, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Betrag ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung leisten kann; bei der Prüfung dieser Frage sind nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sondern auch alle Umstände maßgeblich, welche auf die Lebenshaltung wesentlichen Einfluß haben (Familienlasten, Alter, Gesundheit usw.).*

Auf Ansuchen der Allgemeinen Armenpflege Basel hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 17. Dezember 1942 den von Wwe. M. M. für ihre Schwester M. S. in B., z. Zt. in einer Heil- und Pflegeanstalt, zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 35.— monatlich, zahlbar ab 1. September 1942.

Namens und im Auftrag von Wwe. M. M. erklärte Fürsprecher R. den Rekurs mit dem Antrag auf Aufhebung der erstinstanzlichen Verfügung und Vormerknahme, daß Wwe. M. bereit sei, ab 1. Januar 1943 50 Rp. täglich an die Pflegekosten für ihre Schwester beizusteuern.

Anderseits reichte auch die Armenpflege Basel Rekurs ein mit dem Antrag auf Erhöhung des Beitrages der Frau M. auf Fr. 45.— event. 40.— monatlich, zahlbar ab 1. September 1942.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

Geschwister können immer dann zu angemessenen Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, wenn sie sich im Sinne von Art. 329, Abs. II, ZGB in günstigen Verhältnissen befinden.

Solche günstige Verhältnisse werden nach konstanter Praxis immer dann angenommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung leisten kann. Zur Prüfung dieser Frage sind nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse maßgebend, sondern auch die Familienlasten und sonstigen Umstände (Alter, Gesundheit usw.), die auf die Lebenshaltung wesentlichen Einfluß haben (Bundesgerichtsentscheide Bd. 42, II, S. 540, Praxis des Bundesgerichts Bd. XVI, 1927, S. 174). Die Bedürftigkeit der Frau M. S. ist unbestritten. Die Kosten in der Anstalt betragen Fr. 5.50 pro Tag, plus Nebenauslagen. Am 22. Dezember war die Versorgung in eine heimatliche Anstalt möglich, wo nur noch Fr. 4.— pro Tag bezahlt werden müssen.

Die Schwester M. M. ist 81jährig und besitzt ein Wertschriftenvermögen von Fr. 70 400.—, das früher Fr. 2700.—, jetzt aber nur noch Fr. 2560.30 Zins abwirft. Wwe. M. wohnt bei einer Tochter und benützt einen Teil von deren

Wohnung. Für den gesamten Unterhalt und die Pflege bezahle die Mutter der Tochter ca. Fr. 2000.— jährlich, also ungefähr den ganzen Zinsertrag abzüglich die Steuern.

Das erwähnte Vermögen und die Tatsache, daß Frau M. nur für sich persönlich zu sorgen hat, lassen ihre Verhältnisse als günstige im Sinne von Art. 329, Abs. II, ZGB erscheinen. Mit zu berücksichtigen ist das hohe Alter und die dadurch bedingte, sehr reduzierte Lebenserwartung. Auch wenn sie für ihre kranke Schwester einen Verwandtenbeitrag leisten muß, werden sich ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse während der verhältnismäßig wenigen Jahren des normalerweise zu erwartenden Lebensabends nicht so verschlechtern, daß diese schließlich nicht mehr als günstig bezeichnet werden könnten. Wenn auch die Praxis des Bundesgerichtes bisher die Frage, ob gegebenenfalls dem Pflichtigen zugemutet werden könne, sein Vermögen anzugreifen, um seine Beitragspflicht gegenüber Geschwistern zu erfüllen, nicht eindeutig abgeklärt hat, so wurde diese Möglichkeit andererseits doch auch nicht ausgeschlossen. Auf jeden Fall ist — wie aus dem hievorigen Entscheid hervorgeht — immer die Gesamtlage des Pflichtigen zu prüfen, nicht nur dessen zahlenmäßig erfaßbares Einkommen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet kann Wwe. M. der ihr erstinstanzlich auferlegte Verwandtenbeitrag von Fr. 35.— monatlich zugemutet werden. Dieser Beitrag entspricht ungefähr einem Viertel der tatsächlichen Auslagen für die Schwester Frau S. und steht im richtigen Verhältnis zu den Leistungsmöglichkeiten ihrer ebenfalls beitragspflichtigen Schwester Frau A. Z. in Z.

Wwe. M. kann diesen Beitrag — resp. ab 1. Dezember 1942 noch einen solchen von Fr. 30.— leisten, ohne sich dadurch in ihrer Lebenshaltung, gesamthaft betrachtet, wesentlich einschränken zu müssen, und ohne daß sie dadurch in finanziell ungünstige Verhältnisse geraten wird, da eine Beitragsleistung ohnedies im Hinblick auf das hohe Alter nur noch für eine verhältnismäßig kurze Zeit in Frage kommt.

Wird der angerufene Entscheid des tess. Appellationsgerichtes (Schweiz. Juristenzeitung 35 S. 31, Nr. 14) zum Vergleich herangezogen, so kommt man zum gleichen Schluß. Der Zinsertrag war trotz der damals noch höhern Zinssätze dort etwas weniger hoch als im vorliegenden Fall, weil Fr. 10 000.— weniger Kapital vorhanden war. Demgegenüber stehen heute die höhern Steuern und Lebensunkosten. Andererseits mußte im erwähnten Fall für einen nervenkranken Sohn gesorgt werden, während Wwe. M. nur für sich selbst zu sorgen hat. Diese Umstände rechtfertigen den etwas höhern Beitrag im vorliegenden Fall.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. In grundsätzlicher Bestätigung des Entscheides des Regierungsstatthalteramtes von B. vom 17. Dezember 1942 wird der von Wwe. M. M. für ihre kranke Schwester M. S. zu leistende Verwandtenbeitrag festgesetzt wie folgt:

- a) Auf Fr. 35.— monatlich für die Zeit vom 1. September bis 1. Dezember 1942.
- b) Auf Fr. 30.— monatlich für die Zeit ab 1. Dezember 1942 für so lange, als die Hilfeleistungen in bisheriger Höhe fortgesetzt werden müssen.

2. Die weitergehenden Rechtsbegehren der Armenpflege Basel in ihrem Rekurs werden, weil zu weitgehend, abgewiesen.

3. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 30.— und Wwe. M. und der Armenpflege Basel je zur Hälfte auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Februar 1943).